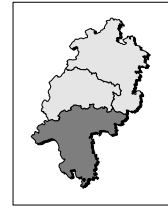


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



TISCHVORLAGE

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 40.3

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 23.06.2017 (HPA) 30.06.2017 (RVS)	Tagesordnungspunkt : -2- -1-	Anlagen : -1-
---------------------------	---	------------------------------------	------------------

Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 - Durchführung der Beteiligung
hier: Änderungsantrag zur Drs. Nr. IX / 40.0

Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 22. Juni 2017 mit der Bitte um Kenntnisnahme

FDP-Fraktion in der RVS · Poststraße 16 · 60329 Frankfurt a. M.

An den Vorsitzenden der
Regionalversammlung Südhessen beim
Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1–3
64278 Darmstadt

Frankfurt a. M.
22. Juni 2017

Annette Rinn
stellvertretende
Fraktionsgeschäftsführerin

info@fdp-rvs.de
www.fdp-rvs.de

FDP-Fraktion in der
Regionalversammlung
Südhessen (RVS)
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

T: 069 2577-1924
F: 069 251425

IBAN: DE79 512 0000
0000 0227 72
BIC: HELADEF1TSK

Sitzung der Regionalversammlung Südhessen am 30. Juni 2017 Änderungsantrag zu Drs. IX/40.0 – 3. Änderung des Landesentwicklungsplans 2000

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Änderungswünsche zur Drucksache sind angesichts der kurzen Frist bis zur Sitzung der Regionalversammlung am 30. Juni 2017 als nicht abschließend zu betrachten: Die FDP-Fraktion behält sich vor, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens selbst eine umfangreichere Stellungnahme abzugeben.

Ausdrücklich begrüßt werden von der FDP-Fraktion die Ausführungen in der Beschlussvorlage zu Abschnitt 3.1 – Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik – bezüglich des Ziels einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf 2,5 ha/Tag und zur unterschiedlichen Beurteilung der Teilräume: Ballungsraum und Planungsregion werden weiterhin Zuzugsgebiete sein, und dafür müssen in einem geordneten sinnvollen Verfahren ausreichend Flächen bereitgestellt werden.

Ebenso begrüßt werden von der FDP-Fraktion die Benennung des Riederwaldtunnels als zügig weiterzuführendes Projekt und die grundsätzlich offengehaltene Möglichkeit zum Bau von Ortsumgehungen.

Die Regionalversammlung möge beschließen:

Die Stellungnahme wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Planziffer 3.2-3

Mit Blick an den erheblichen und voraussichtlich weiter merklich steigenden Zuzugsdruck auf den Ballungsraum erscheint es notwendig, in den unmittelbar an die Stadt Frankfurt angrenzenden Kommunen sowie Kommunen an leistungsfähigen Schienennahverkehrsachsen im angrenzenden Umland künftig eine höhere Dichte als bisher anzustreben.

Planziffer 3.2-10

Der in § 50 BImSchG niedergelegte Trennungsgrundsatz ist geltendes Recht und darf mit Blick auf die notwendige planerische Konfliktbewältigung nicht aufgeweicht werden. Den legitimen Belangen von Industrie und Gewerbe muss Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagene Aufweichung könnte letztlich dazu führen, dass Industrie- und Gewerbebetriebe in Rechtsstreitigkeiten hineingezwungen oder durch eine herannahende Wohnnutzung in ihrer Existenz bedroht würden.

Planziffern 4.2.1-9 und 5.3.2.2-4 e

Hier bedarf es der Ergänzung, dass Wälder grundsätzlich nicht für die Nutzung von Windenergie herangezogen werden sollen. Der Schutz des Waldes liegt im besonderen Interesse der hessischen Bürger. Deshalb soll nach dem Vorbild der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie Schleswig-Holstein der Wald nicht durch Zuwege und Windkraftfundamente belastet werden. Als Folge hieraus ergibt sich die Ergänzung des Waldes im Planziffer 5.3.2.2-4 e.

Kapitel 5

Grundsätzlich fällt auf, dass es keinen Passus zum Ziel der Stromspeicherung gibt. Es ist jedoch nicht möglich, die Energiewende technisch umzusetzen, ohne ausreichende Kapazitäten zur Stromspeicherung vorzuhalten. Eine Ergänzung eines entsprechenden Kapitels wäre daher angebracht.

Planziffern 5.1.3-8 und 5.1.3-9

Neben den bereits angeführten Kapazitätserweiterungen und der ausdrücklich angeführten für Frankfurt-Rhein-Main überragend wichtigen Regionaltangente West sollten zusätzlich noch die nachfolgenden Schienenbau- und -ausbauprojekte ausdrücklich erwähnt bzw. als Mindestvorgabe konkretisiert benannt werden:

- a) die Elektrifizierung der Taunusbahn
- b) die Verlängerung der U-Bahn-Linien U2 und U6
- c) das dritte Gleis der Bahnstrecke Frankfurt–Fulda

Planziffer 5.1.2-9 (neu)

Die Sicherung bestehender stillgelegter Schienentrassen in Planziffer 5.1.2-8 ist zu begrüßen, jedoch sollte darüber hinaus in einer zusätzlichen Planziffer die Trassenfreihaltung wichtiger zukünftiger Schieneninfrastrukturprojekte als Standard der Raumordnungs- und Regionalplanung bzw. regionalen Flächennutzungsplanung normiert werden. Schildbürgerstreiche wie die Europäische Schule auf der Trasse der Regionaltangente West dürfen sich nicht wiederholen. Bezogen auf die Planungsregion Südhessen sollte die Möglichkeit zur Schaffung einer Regionaltangente Ost sowie die vorausschauende Freihaltung weiterer kreisförmiger Trassen für den regionalen Schienenverkehr, die den Flughafen ansteuern, planerisch gesichert werden können.

Planziffer 5.1.4-2

Ausdrücklich aufgenommen sollten die folgenden Infrastrukturprojekte:

- a) der sechsstreifige Ausbau der A661 vom Bad Homburger Kreuz bis zum Offenbacher Kreuz
- b) der sechsstreifige Ausbau der A5 von der Landesgrenze Thüringen bis zur Landesgrenze Baden-Württemberg
- c) der achtstreifige Ausbau der Autobahn A3 zwischen Hanau und Frankfurt
- d) der Ausbau der PPR-Kreuzung in Bad Homburg v. d. H.

Planziffer 5.1.6-3

Die Planziffer ist zu streichen. Der Grundsatz aus Planziffer III.1 der LEP-Änderung 2007 muss fortgelten, welcher lautet: „(G) In den Verfahren nach dem Luftverkehrsgesetz ist aus Rücksichtnahme auf die besonders schutzbedürftige Nachtruhe der Bevölkerung ein umfassender Lärmschutz für die Kernstunden der Nacht von herausragender Bedeutung.“

Planziffer 5.2-1

Der Grundsatz einer schnellen flächendeckenden Versorgung mit hochleistungsfähigem Breitbandinternetzugang ist zwar zu begrüßen, dennoch ist die Formulierung sehr unbestimmt. Der Breitbandausbau ist eine unverzichtbare Grundlage für den Erhalt des ländlichen Raumes für Gewerbe und Wohnen, insbesondere für qualifizierte Heimarbeit, aber auch für die Industrie 4.0 und das Internet der Dinge (IoT).

Die Begründung zu 5.2-1 bis 5.2-2 lässt befürchten, dass „Breitband“ wieder nur „Schmalspur“ wird: Deshalb fordern wir eine Ergänzung, welche die unbestimmten Begriffe „schnell“ und „hochleistungsfähig“ näher definiert.

Es muss darauf deshalb vorsorglich hingewiesen werden, dass in skandinavischen Ländern mitunter selbst in äußerst dünnbesiedelten Gebieten ein leistungsfähiges Breitbandangebot vorgehalten wird: Wir täten in Deutschland gut daran, uns an den dort erfolgreichen Praktiken ein Beispiel zu nehmen.

Planziffer 5.3.2.2-3

Die Ausschlusswirkung für Windkraftprojekte außerhalb von Vorranggebieten muss uneingeschränkt erhalten bleiben. Eine entsprechende Aufweichung dieser Regelung durch Kleinwindanlagen würde den kompletten Beschluss des Teilplans Erneuerbare Energien ad absurdum führen und die politische Glaubwürdigkeit gegenüber dem Bürger massiv untergraben. Ziel der Vorranggebiete war bisher stets, dass damit der Rest des Landes von der Belastung durch Windkraftanlagen freigehalten werden kann.

Planziffer 5.3.2.2-4 a

Auch für das Repowering sollte die im LEP vorgesehen Windgeschwindigkeit von 5,75 m/s gelten. Es gibt keine nachvollziehbare sachliche Begründung für die Anwendung einer niedrigeren Windgeschwindigkeit im Falle des Repowering.

Planziffer 5.3.2.2-4 b

Ein Mindestabstand von 1.000 m ist bei der Höhe der derzeit gebauten Anlagen nicht mehr zeitgemäß. Die Anlagen sind von anfangs 80 m auf mittlerweile deutlich über 200 m angewachsen. Insofern erfordert die Abstandsregelung eine Dynamik, die sich an der Höhe der Anlagen bemisst. Nach bayerischem Vorbild wäre ein Mindestabstand der 10-fachen Höhe des Windrades anzusetzen. Dieser Abstand ist gerichtlich als möglich eingestuft worden und geeignet, mögliche Beeinträchtigungen durch Geräusche, Schattenschlag und Bedrängungswirkung zu verhindern.

Planziffer 5.3.2.2-4 c und d

Der Mindestabstand zu bestehenden und geplanten Bundesautobahnen, zu mehrbahnigen Kraftfahrstraßen und zu überwiegend dem Fernverkehr dienenden Schienenwegen, zu allen sonstigen öffentlichen Straßen und Schienenwegen, öffentlichen Wasserstraßen sowie zu bestehenden und geplanten Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ist auf 300 m anzuheben. Der Zahlenwert ergibt sich aus den heute üblichen Anlagenhöhen plus Sicherheitszuschlag für den Fall, dass Windkraftanlagen umfallen oder bei extremen Wetterereignissen mitgerissen werden.

Planziffer 5.3.4-7

Wir teilen die aus der Beschlussvorlage sprechende Skepsis. Wir befürchten, dass die vorgesehene Regelung (Ziel) den Kommunen, die keine oder wenige Alternativen für eine Wohnsiedlungsentwicklung abseits von Stromübertragungsleitungen haben, keinen ausreichenden Spielraum im Sinne der kommunalen Planungshoheit lässt. Eine Herabstufung zum Grundsatz, der eine Abwägung zuließe, wäre daher angebracht.

gez. Réne Rock
Fraktionsvorsitzender

f. d. R. Annette Rinn
stellv. Fraktionsgeschäftsführerin